

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

vom 15. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2025)

zum Thema:

Arbeitsgruppe zur Verhinderung von finanziellem Missbrauch Schutzbedürftiger

und **Antwort** vom 1. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 23 857

vom 15. September 2025

über Arbeitsgruppe zur Verhinderung von finanziellem Missbrauch Schutzbedürftiger

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann und unter welcher Prämisse wurde die „Arbeitsgruppe zur Verhinderung von finanziellem Missbrauch Schutzbedürftiger“ in Berlin gegründet, welche Akteure sind darin vertreten und welche Rolle spielt dabei die Fachdienststelle des LKA 222?
2. Wo ist die Arbeitsgruppe organisatorisch angesiedelt und welche Ziele verfolgt sie?

Zu 1. und 2.:

Aufgrund der zentralisierten Bearbeitung von Betrugsdelikten im Landeskriminalamt Berlin (LKA) ab dem Jahr 2011 war das Kommissariat LKA 222 (vormals LKA 354) berlinweit für die Bearbeitung entsprechender Sachverhalte zuständig und erkannte einen deliktsübergreifenden Modus Operandi. Dieser hatte vornehmlich die finanzielle Schädigung kognitiv bzw. körperlich eingeschränkter Menschen zum Ziel, brachte für die Opfer aber weitere einschneidende Schädigungen mit sich. Dazu gehörten eine massive Einschränkung der persönlichen Freiheitsrechte durch soziale Isolation, Überwachung sowie Einsperren und eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit durch mangelhafte Versorgung oder fragwürdige Medikamentengabe. Auch Todesfälle waren zu verzeichnen. Besagte Sachverhalte wurden im LKA 222 als Phänomen „finanzieller Missbrauch Schutzbedürftiger“ betrachtet und es wurden Bekämpfungsstrategien entwickelt. Aufgrund der langjährigen Erfahrung durch die Bearbeitung entsprechender Sachverhalte sowie der zunehmenden Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ist beim LKA 222 eine hohe fachliche Expertise vorhanden. Auch bei

außenstehenden Beteiligten entstand zunehmend Interesse für die Thematik und die damit verbundenen Schwierigkeiten, wie der fehlende Schutz der Opfer sowie Probleme bei der Beweisbarkeit im Strafverfahren.

Auf Initiative Berlins wurde im Rahmen der 222. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 4. bis 6. Dezember 2024 das Thema „Missbrauch von Vorsorgevollmachten“ angemeldet und behandelt. Im Rahmen der Sitzung wurde das Ergebnis einer Bund-Länder-Umfrage (BLU) zwischen den einzelnen Polizeien der Länder und des Bundes zum Thema vorgestellt und zur Kenntnis genommen. Laut Beschluss der IMK wird das Phänomen bundesweit näher betrachtet. Die Ziele hierbei sind, das anzunehmende Dunkelfeld aufzuhellen und eine qualitative und quantitative Einordnung sowie die Entwicklung von Bekämpfungsansätzen vorzunehmen. Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wurde der Arbeitskreis II - Innere Sicherheit - beauftragt, der am 3. Januar 2025 über die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) an die Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB) die Einrichtung einer Bund-Länder-Projekt-Gruppe (BLPG) unter Federführung des LKA Berlin in Auftrag gab. Die BLPG und die Führung wurden an das LKA 222 angegliedert. Neben dem LKA Berlin nehmen an der BLPG bislang das LKA Niedersachsen sowie das LKA Baden-Württemberg teil. Ein erster Sachstandsbericht wurde am 28. August 2025 über die KKB der AG Kripo übersandt. Zudem kam die BLPG zu der Feststellung, dass die bisherige Eingrenzung und Bezeichnung des Phänomens als „Missbrauch von Vorsorgevollmachten“ für eine Darstellung und Betrachtung nicht ausreichend ist weshalb eine Umbenennung in BLPG „Finanzieller Missbrauch Schutzbedürftiger“ erfolgen sollte.

3. Wie ist der finanzielle Missbrauch Schutzbedürftiger, insbesondere der finanzielle Missbrauch älterer Menschen, definiert und wie ist der juristische Rahmen hierzu ausgestaltet (um welche Straftatbestände handelt es sich, welche Ansätze gibt es im Straf- und Zivilrecht, welche potenziell ausnutzbaren Schwächen gibt es im Betreuungsrecht und welche Rolle spielt die UN-Behindertenrechtskonvention?)
4. Welche Rolle spielen Vorsorgevollmachten und die Frage der Geschäftsfähigkeit der Opfer in diesem Kontext und welche kriminologischen Erkenntnisse wurden bisher hierzu gesammelt?

Zu 3. und 4.:

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) spielt eine wichtige Rolle beim Schutz vor finanziellem Missbrauch schutzbedürftiger Personen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen. Artikel 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten rechtlichen, verwaltungstechnischen und sozialen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen von jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Finanzieller Missbrauch wird hier als eine

Form von Ausbeutung und Missbrauch verstanden. Die UN-BRK dient als Leitlinie für die nationale Gesetzgebung und verpflichtet die Staaten dazu, ihre Gesetze und Verwaltungspraxis kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen, um die vollen und gleichberechtigten Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Die für Deutschland verbindliche Konvention enthält Prinzipien, Verpflichtungen und Einzelrechte.¹ Ab 2019 wurde zur Umsetzung der UN-BRK ein neues Betreuungsrecht etabliert, welches seit Januar 2023 in Kraft ist. Dieses hat maßgeblichen Einfluss auf das hier thematisierte Phänomen.

Die Definition des finanziellen Missbrauchs Schutzbedürftiger ist einer der Aufträge der eingerichteten BLPG. Mit dem ersten Sachstandsbericht wurde festgestellt, dass die bisherige Eingrenzung der Thematik auf „Missbrauch von Vorsorgevollmachten“ zu eng gefasst ist und daher erweitert werden sollte. Dieser Empfehlung folgten die Bundesländer. Ebenso stimmte deren Mehrheit der von der BLPG vorgeschlagenen Definition (inkl. der einzelnen Tatbestände) zu. Da ein Bundesland Einwände hatte, ist die Definition weiter nur vorläufig und in Entwicklung. Sie orientiert sich an internationalen Standards. Maßgeblich war die Definition der Weltgesundheitsorganisation zum „*Elder abuse*“, welche von einer Gewaltform spricht, die sowohl physisch als auch psychisch in einer Vertrauensbeziehung auftritt und in der einem älteren Menschen Schaden zugefügt wird. Diese Art von Gewalt stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und umfasst körperliche, sexuelle, psychische und emotionale Misshandlung, finanziellen und materiellen Missbrauch, Vernachlässigung und einen schweren Verlust von Würde und Respekt.²

Mit Stand August 2025 wurden von der BLPG folgende vorläufige Definitionen im Sinne der Fragestellung vorgeschlagen:

Definition

„Finanzieller Missbrauch“ liegt vor, wenn eine (hilfe- bzw. pflege- und daher) schutzbedürftige Person in ihrer Abhängigkeit von Dritten bei der Bewältigung ihres Alltags unter Ausnutzung einer Vorbeziehung und des bestehenden Schutzbedarfs (finanziell) geschädigt wird.

Schutzbedürftigkeit (Vulnerabilität des Opfers)

¹ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>

² <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/abuse-of-older-people>

Eine Person gilt als schutzbedürftig, wenn sie aufgrund ihres Alters, einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer besonderen Lebenslage in ihrer Fähigkeit eingeschränkt ist, wesentliche Entscheidungen eigenverantwortlich zu treffen und sich gegen unangemessene Einflussnahme zu schützen.

Abhängigkeit von Dritten

Eine Person gilt als abhängig von Dritten, wenn sie aufgrund ihres Schutzbedarfs vom Willen und Handeln einer dritten Person abhängig ist, welche zur Fürsorge für die schutzbedürftige Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.

Tathandlung

Wer als Beauftragter oder Bevollmächtigter einer schutzbedürftigen Person das Vermögen dieser Person dadurch beschädigt, dass er eine Vertrauens-, Abhängigkeits- oder Betreuungssituation ausnutzt und durch unangemessene Beeinflussung, Täuschung, Druck, Manipulation oder fehlende Aufklärung gegen ihren (mutmaßlichen) Willen handelt bzw. Entscheidungen oder Vermögensverfügungen der betroffenen Person veranlasst.

Schaden

Schäden sind alle Rechtsgeschäfte, durch die jemand (oder ein Dritter) unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen, Vermögensvorteile für eine Leistung erlangt oder sich versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen.

(entspricht sog. Generalklausel des § 138 Bürgerliches Gesetzbuch)

In Deutschland wird derzeit davon ausgegangen, dass die bisherigen Strafrechtsregelungen ausreichend sind. In Frage kommen Vermögensdelikte wie Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, aber auch Freiheits- und Gewaltdelikte, wie Freiheitsberaubung, Nötigung sowie Körperverletzungs- oder auch Tötungsdelikte, welche zur Taterreichung mit verwirklicht werden. Mit Ausnahme der Tötungsdelikte ist diesen Tatbeständen die Notwendigkeit einer belastbaren Aussage des Opfers gemein. Ohne derartige Aussagen des geschädigten Opfers ist meist keine erfolgreiche Nachweisführung

möglich. Hinsichtlich der Untreue muss (wegen des fehlenden Schrifterfordernisses von Vollmachten und fehlender anderer gesetzlicher Grundlagen) das Opfer den Pflichtenkreis und dessen Beschränkungen, den Umfang des Auftrags, die Grundlagen der Treuepflicht, die Innenbegrenzung der Außenmacht, den Schaden usw. benennen. Beispielsweise ist beim Betrug die Täuschungshandlung und der daraus entstandene Irrtum vom Opfer zu bezeichnen. Ohne diese Aussagen der Opfer sind die Taten kaum verfolgbar. Letztlich setzen diese Delikte (bis auf die Tötungsdelikte) eine Handlung gegen oder ohne den Willen des Opfers voraus. Mit dem 18. Lebensjahr ist jede Person per Gesetz voll geschäftsfähig; die Geschäftsunfähigkeit ist die zu beweisende Ausnahme. Diese Feststellung ist selten rückwirkend möglich. Es mangelt regelmäßig an den notwendigen ärztlichen Dokumenten.

Potenzielle Schwächen des Betreuungsrechts liegen aus Sicht der Polizei Berlin insbesondere im verwaltungstechnischen Verfahren. Das umfasst unter anderem fehlende Formvorgaben für Vorsorgevollmachten, fehlende Berichtspflichten der Vollmachtnehmenden, die grundlegende Annahme der Geschäftsfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit und damit die fehlende Betrachtung eines Zwischenstadiums (mit besonderer Beeinflussbarkeit und Abhängigkeit bzw. mit fehlender tatsächlicher Willensfreiheit), die fehlende Ermittlungsarbeit von Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden.

Im Zivilrecht lassen die privatrechtlichen Regelungen der Fürsorge, Hilfe und Betreuung in Form von Vorsorgevollmachten die staatlichen Regelungen und Maßnahmen sowie das Betreuungsrecht subsidiär zurücktreten. Gleichzeitig unterliegen sie keiner Kontrolle. Der Einsatz von Vorsorgevollmachten wird im Hinblick auf die gewünschte Niedrigschwelligkeit ohne einschränkende Regularien zum Schutz vor Missbrauch befördert und mit dem Verweis auf bestehende Schutzregeln gerechtfertigt.

Tatgelegenheiten für den finanziellen Missbrauch besonders vulnerabler Personen sind somit vorhanden und führen zu immensen materiellen Schäden, häufig im sechs- bis siebenstelligen Bereich pro Einzelsachverhalt. Das Deliktsfeld lässt sich am ehesten unter dem Begriff des finanziellen Missbrauchs subsumieren und tritt insbesondere in Form von Vorsorgevollmachtmissbrauch auf. Dabei agieren die tathandelnden Personen aus monetärem Interesse, hinterlassen neben den finanziellen Schäden aber weitere Verletzungen bei den Opfern. Diese können durch physische und psychische Gewalt, durch Freiheitsberaubung, unterlassene Hilfeleistungen, Pflegeschäden, Vereinsamung, Verlust familiärer Bindungen, Entreißen aus dem sozialen Umfeld, Verbringung ins Ausland und unwürdiges Versterben entstehen.

Hinsichtlich kriminologischer Erkenntnisse kann mangels eigener diesbezüglicher Forschung in Deutschland derzeit nur auf internationale Studien verwiesen werden, welche durch die BLPG ausgewertet werden. Ziel ist es, die bereits vorhandenen Erkenntnisse und die darauf aufbauende Gesetzgebung bzw. gesellschaftliche Arbeit (polizeilich, ordnungsbehördlich, pflegerisch) ggf. auch für Deutschland zu empfehlen. Durch die tägliche Befassung mit den angezeigten Sachverhalten, ist ein deutlich erkennbarer Modus Operandi zu verzeichnen, der sich von anderen Taten unterscheidet. Dieser wird durch andere Institutionen (wie Vorsorgeanwälte/-anwältinnen oder Betroffeneninitiativen) ebenfalls festgestellt.

5. Welche Kontrollinstrumente gibt es zur Erfassung und Prävention von Missbrauchsfällen und hält der Senat diese für effektiv und ausreichend?

Zu 5.:

Zu den fehlenden Kontrollinstrumenten und Schwierigkeiten bei Erfassung und Prävention wird auf die Antworten zur Frage 3 sowie zu den Fragen 7 und 9 verwiesen.

6. Zu welcher Bewertung kommt der Senat nach Abwägung der Vorteile von Vorsorgevollmachten und ihrer Nachteile durch entsprechende Missbrauchsfälle?

Zu 6.:

Vorsorgevollmachten sind grundsätzlich ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Selbstbestimmung. Sie ermöglichen den Betroffenen, im Vorfeld eigenverantwortlich Regelungen für den Fall einer späteren Entscheidungsunfähigkeit zu treffen und damit gerichtliche Betreuungsverfahren zu vermeiden.

Vorsorgevollmachten können jedoch auch missbräuchlich verwendet werden. Berlin hat die Notwendigkeit erkannt, einer missbräuchlichen Verwendung von Vorsorgevollmachten konsequent zu begegnen und die Bürgerinnen und Bürger über die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie über Möglichkeiten der Missbrauchsvermeidung umfassend zu informieren, siehe Antworten zu Fragen 1 – 4.

7. Wie viele Fälle, die einen finanziellen Missbrauch älterer Menschen durch die Nutzung von Vorsorgevollmachten zur Folge hatten, sind der Arbeitsgruppe, seit ihrer Gründung bekannt und wie haben sich die Fallzahlen jährlich entwickelt (bitte um tabellarische Auflistung und Aufschlüsselung nach jeweiligen Straftatbeständen)?

8. Wie viele dieser Fälle wurden zur Anzeige gebracht, in wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen und wie viele der Verfahren wurden eingestellt (bitte um tabellarische Auflistung pro Jahr, seit Bestehen der Arbeitsgruppe und Aufschlüsselung nach jeweiligen Straftatbeständen)?

Zu 7. und 8.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren noch nicht recherchierbar.

Die Erhebung von qualitativen und quantitativen Daten ist eine zentrale Aufgabe der BLPG und werden derzeit länderübergreifend entwickelt.

Daher kann auch derzeit keine Aussage über die Verurteilungen oder Einstellungen getroffen werden.

9. Welche Einschätzungen gibt es zum bestehenden Dunkelfeld?

Zu 9.:

In seiner Stellungnahme zu einer Anhörung im Familienausschuss des Bundestags, zu welcher auch LKA 222 gehört wurde, führte Prof. Görge³ aus:⁴

„Zugleich weisen aber polizeiliche Erkenntnisse ebenso wie Forschungsbefunde darauf hin, dass dieses „positive Gesamtbild“ einer im Alter abnehmenden Gefährdung durch Straftaten und Straftäter nicht für alle älteren Menschen und nicht für alle Deliktsbereiche und Viktimisierungsformen Gültigkeit hat. Der Blick auf Viktimisierungen im „Alter“ bedarf nämlich der Differenzierung. In den Alternswissenschaften wird vielfach das „Vierte Alter“ als eine qualitativ vom „Dritten Alter“ verschiedene Lebensphase beschrieben. Dieses vierte Lebensalter ist durch mannigfaltige Einschränkungen und Verluste, durch eine stark ansteigende Wahrscheinlichkeit von Multimorbidität, Pflegebedürftigkeit und Demenzerkrankungen gekennzeichnet.

[...]

Die Gruppe der Menschen im „vierten Lebensalter“ weist im Hinblick auf die Erkennbarkeit ihrer Gefährdungen und Bedrohungen besondere Merkmale auf. Hochaltrige Menschen werden im Rahmen der oben erwähnten

³ für Kriminologie an der Deutschen Hochschule der Polizei

⁴ https://www.bundestag.de/resource/blob/809008/65-Sitzung_26-10-2020_Wortprotokoll.pdf, v.a. S. 37-39

Dunkelfeldbefragungen nur begrenzt erreicht. Eingeschränkte Befragbarkeit und fehlende direkte Erreichbarkeit führen dazu, dass insbesondere pflegebedürftige Ältere in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen unterrepräsentiert sind (und demenziell Erkrankte praktisch abwesend). Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Erreichbarkeit von Personen für vollstandardisierte Befragungen, ihrer Fähigkeit, sich dort in einer für die Forscherin oder den Forscher verwertbaren Weise zu äußern, sowie ihrer Vulnerabilität gegenüber Viktimisierungen, ihren Möglichkeiten, sich gegen entsprechende Versuche zur Wehr zu setzen, diese erfolgreich abzuwehren und sich vor, während und nach der Tat um Hilfe und um Unterstützung bei der Abwehr bzw. der Verfolgung des Täters zu bemühen.

[....]

Zu den quantitativen Dimensionen derartiger täuschungsbasierter Vermögensdelikte im Rahmen bestehender Vertrauensbeziehungen liegen noch kaum Erkenntnisse vor. Einzelne Arbeiten gehen dem Erscheinungsbild spezifischer Deliktsformen nach, so etwa von betrügerischen Handlungen im Rahmen rechtlicher Betreuung (Görgen et al., 2018; 2020; Meier, Peikert, & Görgen, 2019). Gemeinsam ist derartigen Delikten, dass sie auf der Grundlage und vor dem Hintergrund einer vom Opfer wie von der Gesellschaft positiv wertgeschätzten Beziehung und aus einer privilegierten Position mit besonderen Handlungsmöglichkeiten begangen werden. Die öffentliche Kontrolle des Handelns in derartigen Beziehungskonstellationen ist zum Teil gering, die Wahrscheinlichkeit eines Verbleibs im Dunkelfeld hoch. Derartige Vermögensdelikte bzw. diejenigen, von denen sie begangen werden, setzen an Vertrauensbeziehungen an, nutzen das in die Person und ihre Funktion oder Position gesetzte Vertrauen zur Tatbegehung und machen dabei Menschen zu Opfern, die in besonderem Maße darauf angewiesen sind, vertrauen zu können – weil ihnen die Möglichkeit fehlt (bzw. eingeschränkt ist), selbst Kontrolle auszuüben und unabhängig von Dritten ihre Alltagsgeschäfte zu regeln (vgl. dazu auch Görgen, 2018)."

Diese Einschätzung teilt die Polizei Berlin.

Vor dem Hintergrund von Vorsorgevollmachten für Personen, die sich selbst nicht rechtswirksam vertreten können und Betroffenen, die ggf. nicht in der Lage sind, Missbräuche öffentlich zu machen und anzuzeigen, ist ein sehr hohes Dunkelfeld anzunehmen. Dazu tragen auch die folgenden Tatumstände bei:

- hochvulnerable, abhängige Opfer,
- leichte Tatgelegenheit und -begehung,

- geringes Entdeckungsrisiko, dadurch faktisch kaum Sanktion,
- hohe Tatbeute.

10. Mit welchen weiteren Akteuren pflegt die Arbeitsgruppe Kooperationen und welche Rolle spielen in diesem Kontext insbesondere die Polizei, die Sozialpsychiatrischen Dienste, Krankenhäuser, Notare und Banken?

Zu 10.:

Die BLPG „Finanzieller Missbrauch Schutzbedürftiger“ arbeitet mit der BLPG „Straftaten zum Nachteil älterer Menschen“ zusammen, welche von der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention eingesetzt wurde und in Teilen vergleichbare Ziele verfolgt. Das LKA 222 hat daher bereits frühzeitig und erfolgreich auf verschiedenen Ebenen die Zusammenarbeit mit den sogenannten „Guardians“ angestrebt und dabei insbesondere auf Aufklärungsarbeit abgestellt. „Guardian“-Konzepte setzen da an,⁵ wo die Fähigkeiten der aktiven Selbstsorge um die eigene Sicherheit nicht mehr hinreichend sind und Dritte als „capable guardians“ („fähiger Beschützer“) in ihren Fähigkeiten motiviert und gestärkt werden sollen. Hier konnten bereits Erfolge verzeichnet werden: insbesondere die Banken sind ein effektiver Hinweisgeber und „Guardian“ der Opfer. Darüber hinaus arbeitet das LKA 222 eng mit Betreuungsgerichten, sozialpsychiatrischen Diensten und Betreuungsbehörden zusammen. Auch ein regelmäßiger Austausch (unter anderem in der Landesarbeitsgemeinschaft im Betreuungsrecht), gegenseitige Aufklärung und Fortbildung sowie Entwicklung „kurzer Kommunikationswege“ dienen dem gemeinsamen Ziel die Betroffenen zu schützen. Der Polizei kommt dabei vorrangig die Aufgabe der Gefahrenabwehr zu.

11. Welche öffentlichkeitswirksamen Aufklärungs- und Präventionskampagnen gibt es, um vor Missbrauch im Zusammenhang mit Vorsorgevollmachten zu warnen und durch wen werden diese initiiert? Wenn es keine entsprechenden Kampagnen gibt, aus welchen Gründen ist dies der Fall und besteht von Seiten des Senats der Wunsch hier tätig zu werden?

Zu 11.:

Seitens LKA 222 werden folgende präventive Ansätze polizeilicher Arbeit verfolgt. Es wurden Flyer angefertigt und eine Webseite aufgebaut, Präventionsarbeit innerhalb der Polizei Berlin betrieben und gemeinnützige sowie behördliche Einrichtungen beschult.

⁵ Siehe o. g. Stellungnahme von Prof. Dr. Thomas Görgen, S. 44.

Erkennbar war dabei auch, dass der klassische Ansatz der Kriminalprävention, über Wissen, Information und Aufklärung Straftaten zu verhindern, Grenzen hat. Der grundlegende Präventionsansatz basiert auf der Annahme, dass die jeweils angesprochene Person wohlüberlegte und, auf der Grundlage bereitgestellter Informationen, rationale Entscheidungen trifft. Die gefährdete Klientel weist in ihren Alltagskompetenzen sowie in ihren Fähigkeiten zur Informationsaufnahme, rationalen Entscheidungsfindung und sachgerechten Handlungsweise jedoch erhebliche Einschränkungen auf. Insoweit ist die Wirksamkeit präventiver Maßnahmen, die ausschließlich auf Aufklärung und Wissensvermittlung beruhen, begrenzt. Gleichzeitig stehen derzeit keine hinreichenden Instrumente zur Verfügung, um sich wirksam vor derartigen Missbrauchsformen zu schützen.

12. Welche gesetzgeberischen Verbesserungen müssten aus Sicht des Senates für einen stärkeren Schutz der Betroffenen vorgenommen werden und wird der Senat hier im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv werden?

Zu 12.:

Die Identifizierung von Regelungslücken und die Erarbeitung von zielgerichteten Präventionskonzepten sind Gegenstand der Arbeit der BLPG und befinden sich derzeit in Bearbeitung.

13. Welche finanziellen, organisatorischen und personellen Verbesserungsbedarfe gibt es aus Sicht des Senates, um die Arbeitsgruppe zu unterstützen und um welche Akteure müsste die Arbeitsgruppe ergänzt werden? Was ist bisher in Planung?

Zu 13.:

Der Senat bewertet die derzeitige Zusammensetzung sowie die organisatorische und personelle Ausstattung der Fachdienststelle LKA 222 als sachgerecht und zweckmäßig. Sollte sich im Zuge der weiteren Arbeit der BLPG ein zusätzlicher Handlungsbedarf ergeben, wird der Senat diesen prüfen.

Berlin, den 1. Oktober 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport